

Fraktion

...Die PARTEI. **DIE LINKE.**

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 20.08.2019

Anfrage

Tagesmütter in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens meiner Fraktion bitte ich freundlichst um die Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Ist es zutreffend, dass das Verwaltungsgericht Schwerin in seiner Entscheidung die Auffassung vertreten hat, dass die Entscheidung über die Vergütung der Tagesmütter laut Gesetz dem Jugendhilfeausschuss als Gremium obliegt und nicht der Stadtvertretung? Inwieweit begründet sich daraus eine Nichtzuständigkeit des Hauptausschusses bzw. der Stadtvertretung?
2. Warum wird die vorgesehene und grundsätzlich zu begrüßende Anhebung der Vergütung erst zum 01.10.2019 vorgeschlagen und nicht ggf. rückwirkend in Anlehnung an die Erhöhungstermine des TvÖD und somit analog der Verfahrensweise für das pädagogische Fachpersonal bei der Kita gGmbH?
3. Plant die Verwaltung mit Blick auf die vielfach thematisierte, schwierige Vergütungssituation der Tagesmütter mittel- und/oder langfristig die Tarifergebnisse des TvÖD automatisch und zeitgleich auf die Vergütungen der Tagesmütter zu übertragen?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
4. Wie begründet die Verwaltung die Abweichung der vorgesehenen Sachkostenpauschale von der steuerlichen Sachkostenpauschale in Höhe von 300 Euro pro Monat und betreutem Kind und das Fehlen wichtiger Positionen, wie Kosten für den adäquaten Brandschutz oder die berufliche Fort- und Weiterbildung?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

5. Inwieweit wurden die Schweriner Tagesmütter im Vorfeld der Erarbeitung der aktuell in die Gremien gegebenen Vorlage beteiligt bzw. angehört und welche Stellungnahme haben Sie abgegeben?
6. Hält die Verwaltung die derzeitige Vergütung der Tagesmütter für existenzsichernd und schützt diese vor Altersarmut, insbesondere mit Blick darauf, dass die 3047,85 Euro nur im Idealfall der Betreuung von 5 Kindern in Vollzeit zutreffen?
7. Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung zur Problematik sogenannter Leerzeiten, wenn Kinder altersbedingt in die KITA wechseln oder die Nachfrage nach Plätzen in der Kindertagespflege zurückgeht?
8. Wie hoch lag in den Jahren 2018 und 2019 der tatsächlich an die Tagesmütter ausgezahlte Bruttostundenlohn? (bitte höchsten, niedrigsten und Durchschnittswert angeben)
9. Inwieweit ist es zutreffend, dass die Einkommen der Schweriner Tagesmütter 2018 so niedrig waren, dass sie unterhalb des steuerlichen Existenzminimums lagen und somit keine Steuern gezahlt werden mussten?
10. Inwieweit ist vorgesehen, die Sachkosten bei weniger als fünf betreuten Kindern anteilig zu kürzen und wie begründet die Verwaltung dies mit Blick auf die unabhängig von der Zahl der Kinder anfallenden Kosten für Heizung, Strom, Miete oder Versicherungen?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender

Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE
Herrn Henning Foerster
Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
20.08.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
29.08.2019 Frau Gabriel

Anfrage der Fraktion DIE PARTEI.DIE LINKE Tagesmütter in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Foerster,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Ist es zutreffend, dass das Verwaltungsgericht Schwerin in seiner Entscheidung die Auffassung vertreten hat, dass die Entscheidung über die Vergütung der Tagesmütter laut Gesetz dem Jugendhilfeausschuss als Gremium obliegt und nicht der Stadtvertretung? Inwieweit begründet sich daraus eine Nichtzuständigkeit des Hauptausschusses bzw. der Stadtvertretung?

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in seinem Urteil vom 11.10.2017 (AZ 6 A 833/17) die Auffassung vertreten, dass der Jugendhilfeausschuss und nicht die Stadtvertretung bzw. Bürgerschaft funktionell zuständig sei. Mit einer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung bzw. Bürgerschaft sei – trotz eigenen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses – das originäre Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses ausgehöhlt. Wegen des laufenden Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Schwerin ist das Urteil nicht rechtskräftig. Entgegen des erstinstanzlichen Urteils vertritt das Ministerium für Inneres und Europa M-V in einer Stellungnahme vom 27.02.2018 die gegenläufige Auffassung, dass das Entscheidungsrecht des Jugendhilfeausschusses durch eine Beschlussfassung der Stadtvertretung bzw. Bürgerschaft nicht verletzt sei.

Wann diese Rechtsfrage in letzter Instanz gerichtlich entschieden sein wird, ist derzeit nicht absehbar. Gleichwohl sollte diese einer erneuten Beschlussfassung über Kindertagespflegesätze im Sinne der stetigen Weiterentwicklung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin nicht entgegenstehen.

2. Warum wird die vorgesehene und grundsätzlich zu begrüßende Anhebung der Vergütung erst zum 01.10.2019 vorgeschlagen und nicht ggf. rückwirkend in Anlehnung an die Erhöhungstermine des TVÖD und somit analog der Verfahrensweise für das pädagogische Fachpersonal bei der Kita gGmbH?

Seit 2015 wurden die Kindertagespflegesätze jährlich zum 01.08. des jeweiligen Jahres festgesetzt. Dieser Rhythmus hatte sich mit Blick auf das „Kindergartenjahr“ bewährt.

Analog zu den Kita-Platzkosten, die nur prospektiv verhandelt werden können, werden die Tagespflegesätze ebenso prospektiv und damit für künftige Zeiträume festgelegt. Eine rückwirkende Festsetzung der Tagespflegesätze hieße zugleich eine rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge. Da sich die Tagespflegesätze für die Tagespflegepersonen von Jahr zu Jahr erhöht haben, müssten die Tagespflegepersonen ihre mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge rückwirkend ändern und die Eltern mit erhöhten Elternbeiträgen belasten. Das wäre nicht im Sinne der Elternschaft und würde die Eltern, die ihre Kinder in der Tagespflege betreuen lassen, schlechter stellen als „Kita-Eltern“.

3. Plant die Verwaltung mit Blick auf die vielfach thematisierte, schwierige Vergütungssituation der Tagesmütter mittel- und/oder langfristig die Tarifergebnisse des TVöD automatisch und zeitgleich auf die Vergütungen der Tagesmütter zu übertragen?

a) Wenn ja, wann?

b) Wenn nein, warum nicht?

Bei der Festlegung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen wird der TVöD zugrunde gelegt. Geplant ist eine jährliche analoge Anpassung weiterhin zum 01.08., da eine „unregelmäßige“ Anpassung im TVöD erfolgt. Wichtig für die Kindertagespflege scheint ein verlässlicher Anpassungsrhythmus zu sein.

4. Wie begründet die Verwaltung die Abweichung der vorgesehenen Sachkostenpauschale von der steuerlichen Sachkostenpauschale in Höhe von 300 Euro pro Monat und betreutem Kind und das Fehlen wichtiger Positionen, wie Kosten für den adäquaten Brandschutz oder die berufliche Fort- und Weiterbildung?

Gemäß § 18 Abs. 5 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) werden Gelder für die Fort- und Weiterbildungen separat ausgezahlt. Rauchmelder sind in den (angemieteten) Räumlichkeiten oftmals vorhanden und in der Regel von dem Vermieter anzubringen. Bisher gab es keine Rückmeldungen der Tagespflegepersonen zur Notwendigkeit einer finanziellen Unterstützung im Bereich Brandschutz.

Die Kindertagespflegepersonen können eine monatliche Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 300,00 € pro betreuten Kind beim Finanzamt geltend machen. Diese ist unabhängig von der gem. § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) zu erstattenden angemessenen Sachkosten.

5. Inwieweit wurden die Schweriner Tagesmütter im Vorfeld der Erarbeitung der aktuell in die Gremien gegebenen Vorlage beteiligt bzw. angehört und welche Stellungnahme haben Sie abgegeben?

Die Kindertagespflegepersonen (derzeit 62) wurden im Zusammenhang mit der geplanten Festsetzung der Tagespflegesätze zum 01.10.2019 angehört. Es gab eine Rückmeldung, die derzeit ausgewertet wird.

6. Hält die Verwaltung die derzeitige Vergütung der Tagesmütter für existenzsichernd und schützt diese vor Altersarmut, insbesondere mit Blick darauf, dass die 3047,85 Euro nur im Idealfall der Betreuung von 5 Kindern in Vollzeit zutreffen?

Die Festsetzung der Tagespflegesätze erfolgt auf Grundlage des § 23 SGB VIII und in Anlehnung an den TvöD und das KiföG M-V. Zusätzlich werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Beiträge für eine Unfallversicherung und hälftig die Beiträge einer angemessenen Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Damit fußt die Vergütung auf rechtlichen Grundlagen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung zur Problematik sogenannter Leerzeiten, wenn Kinder altersbedingt in die KITA wechseln oder die Nachfrage nach Plätzen in der Kindertagespflege zurückgeht?

In den Sommermonaten (Wechsel von einem zum nächsten Kita-Jahr) führt es u. U. vereinzelt zu kurzfristigen Leerzeiten. Auf das Jahr gesehen ist die Kindertagespflege in Schwerin gut ausgelastet. Sollten Tagespflegepersonen Vakanzen nicht selbst belegen können, erfahren sie auf entsprechende Bitte / Anzeige Unterstützung durch die Verwaltung.

8. Wie hoch lag in den Jahren 2018 und 2019 der tatsächlich an die Tagesmütter ausgezahlte Bruttostundenlohn? (bitte höchsten, niedrigsten und Durchschnittswert angeben)

§ 23 Abs. 2a SGB VIII besagt, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten ist; dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Entgelte für die Kindertagespflege werden entsprechend den Regelungen des SGB VIII und des KiföG nach Anzahl der betreuten Kinder und nach Betreuungsumfang festgelegt. Die Betreuungsumfänge regelt das KiföG M-V, wobei ein Ganztagsplatz zehn Stunden, ein Teilzeitplatz sechs Stunden und ein Halbtagsplatz vier Stunden Betreuungszeit umfasst.

9. Inwieweit ist es zutreffend, dass die Einkommen der Schweriner Tagesmütter 2018 so niedrig waren, dass sie unterhalb des steuerlichen Existenzminimums lagen und somit keine Steuern gezahlt werden mussten?

Hierzu liegen dem Fachdienst keine Informationen vor.

10. Inwieweit ist vorgesehen, die Sachkosten bei weniger als fünf betreuten Kindern anteilig zu kürzen und wie begründet die Verwaltung dies mit Blick auf die unabhängig von der Zahl der Kinder anfallenden Kosten für Heizung, Strom, Miete oder Versicherungen?

Gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sind die angemessene Sachkosten zu erstatten. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2018 (Drs. Nr. 01451/2018) ist die Systematik der Sachkostenerstattung festgelegt worden. Die Kostenbestandteile sind: Raumkosten, Strom, Heizung, Reinigung der Räume, Müllentsorgung/Straßenreinigung, Wäschereinigung, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Führungszeugnis, Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen), kindbezogene Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung), Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterial), Hygienebedarf, Gebäude- und Hausratversicherungen sowie Fortbildung.

Teilweise handelt es sich um Verbrauchskosten (wie bspw. Heizung, Müll, etc.), die mit der Kinderzahl schwanken, teilweise um von der Kinderzahl unabhängigen Fixkosten (wie Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder, etc.).

Die Sachkosten werden pro Kind und unabhängig vom Betreuungsumfang pauschaliert erstattet, d.h. die Sachkostenpauschale ist gleich hoch, unabhängig davon, ob das Kind einen Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz beansprucht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier